

Die beiden letzten Fürstbischöfe.

Beim Tode des Kurfürsten Clemens August seufzte das Hochstift Hildesheim noch immer unter dem furchtbaren Drucke des siebenjährigen Krieges. Es bedurfte sehr eines tatkräftigen und umsichtigen neuen Landesfürsten und Oberhirten; das Domkapitel war bereit, sofort zur Bischofswahl zu schreiten. Doch sollte die Sedisvakanz volle zwei Jahre dauern.¹⁾ Am 18. Februar 1761 bestimmte das Kapitel²⁾ den 4. Mai zum Wahltag. Das kurhanoversche Ministerium empfahl demselben, ein Mitglied des Domkapitels (ein Subjectum ex gremio) zum Bischof zu wählen,³⁾ gewiß aus ähnlichen Gründen, wie sie Heinrich den Jüngeren 1556 zur Beförderung der Wahl des Burchard von Oberg bewogen hatten. Als Wahlkandidat meldete sich zunächst der dem bayerischen Herzogshause entsprossene Cardinal Johann Theodor, Bischof von Lüttich.⁴⁾ Die Wahl fand am festgesetzten Tage nicht statt, wurde vielmehr, nachdem der heil. Stuhl die Wahlfrist um drei Monate verlängert hatte,⁵⁾ auf den 4. August hinausgerückt.⁶⁾ Am 18. April erließ Papst Clemens XIII. für Johann Philipp, Erzbischof von Trier,⁷⁾ ein Eligibilitätsbreve. Bald schien jedoch dem Fürstentum Hildesheim wieder die Gefahr der Vernichtung zu drohen, die schon so oft über dem Hochstifte geschwebt hatte; die Schritte, welche Herzog Ferdinand von Braunschweig zur Verzögerung der Bischofswahl sowohl in Münster und Paderborn, als auch in Hildesheim unternahm, erschienen so verdächtig, daß am 18. April das Domkapitel den Kaiser, den Papst und den Erzbischof von Mainz um Schutz gegen eine anscheinend beabsichtigte Säkularisation anrief.⁸⁾ Schon zur Regierungszeit Clemens Augusts schwirrten die Gerüchte über Säkularisation verschiedener geistlicher Fürstentümer durch Deutschland. Am 15. Februar 1744 schrieb Papst Benedict XIV. an den Kurfürsten von Köln,⁹⁾ er habe an katholischen Fürstenthöfen warnend seine Stimme erhoben; die Verarmung der Kirche werde für den Katholizismus, dessen Stellung in Deutschland so mannigfach gefährdet sei, ein schwerer Verlust sein und die Lage des Alerus bedenklich herabdrücken. Der Papst benutzte diese Gelegenheit, um einzuführen: die geistlichen Fürsten dürften ihren Reichtum allerdings

¹⁾ Vergl. Kr ä h, Das Hochstift Hildesheim im siebenjährigen Kriege und die Wahl des Fürstbischofs Friedrich Wilhelm (Separatabdruck), Hildesheim 1874. — ²⁾ Domkapitulartisches Protokoll d. T. — ³⁾ Domkapit. Protokoll vom 3. März 1761. — ⁴⁾ Domkapit. Protokolle vom 26. März, 22. April und 8. Mai 1761. — ⁵⁾ Domkapit. Protokolle vom 2. und 10. April 1761. — ⁶⁾ Domkapit. Protokoll vom 13. April 1761. — ⁷⁾ Vergl. Domkapit. Protokoll vom 22. Juni 1761. — ⁸⁾ Domkapit. Protokolle vom 18. und 22. April 1761. — ⁹⁾ Staatsarchiv in Düsseldorf. Kurköln. Geh. Geistl. Archiv. Akte 605.

nicht zu Luxus und weltlichem Treiben, sondern zu ausgiebigerem Ausbau der Seelsorge und zu besserem Schutze der Herde Christi verwenden. Die Furcht vor Aufhebung des Stiftes schien dem Kapitel besonders 1761 begründet; verlangte doch am 29. April¹⁰⁾ der kurlannoversche Stadtkommandant in Hildesheim Oberstlieutenant von Sprengel, daß die Wahl unterbleiben solle bis nach Eintreffen der Erlaubnis seines königlichen Herrn. Das Domkapitel setzte von diesem Vorgange und seiner bedenklichen Lage den Kaiser, die Kaiserin, ferner die Könige von Spanien, Frankreich und Schweden als Garanten des Westfälischen Friedens, sämtliche katholische Kurfürsten und Fürsten des Reiches,¹¹⁾ auch den König von Dänemark,¹²⁾ mehrere Nuntiatoren, endlich die Kaiserin von Rußland¹³⁾ in Kenntnis und sandte den Hofrat Krift als Deputierten nach Wien. Auch die Ordensvorstände im Bistum wurden von der Gefahr einer Säkularisation unterrichtet, damit sie ihre Ordensgenerale zu Vorstellungen beim Papste veranlassen möchten. Bereitwillig sicherte der Papst durch Breve vom 16. Mai 1761 seine kräftige Unterstützung und Intervention bei den katholischen Mächten zu.¹⁴⁾ Eine beruhigende Zusicherung kam auch vom kaiserlichen Hofe,¹⁵⁾ der die schwierigen Verhältnisse jedoch auch dazu zu benutzen suchte, einem seiner Günstlinge das Fürstbistum zuzuwenden: als Wahlkandidaten mußte der Deputierte des Domkapitels in Wien, Hofrat Krift, dem Kapitel zur Abwendung der Säkularisation empfehlen¹⁶⁾ den königlich polnischen Prinzen (und späteren Kurfürsten von Trier) Clemens Wenceslaus, den Sohn des Friedrich August, Königs von Polen und Kurfürsten von Sachsen, und der Maria Josefa, der Tochter des Kaisers Josef I., der auch vom heil. Stuhle ein Eligibilitätsbrevé erhielt¹⁷⁾ und namentlich von der Kaiserin empfohlen wurde.¹⁸⁾ Doch glaubte das Domkapitel, dieser Kandidatur gegenüber erklären zu müssen, das ganz heruntergekommene Stift sei nicht im Stande, einen hohen Prinzen zu unterhalten. Zu einer Wahl konnte es bei der Fortdauer der Behinderung durch das hannoversche Ministerium überhaupt noch nicht kommen, weshalb der heil. Stuhl die Wahlfrist bis zum Aufhören dieses Hindernisses verlängerte.¹⁹⁾ Abermals liefen 1762 drohende Nachrichten über die Gefahr einer Säkularisation ein: das Hochstift Hildesheim werde, so hieß es, vom Kurhause, das Hochstift Paderborn vom fürstlichen Hause Braunschweig begehrt;²⁰⁾ das Domkapitel wandte sich deshalb wiederum mit der Bitte um Schutz an die katholischen Mächte.²¹⁾

Endlich gab, als der verheerende Krieg sein Ende erreichte, das hannoversche Ministerium seinen Widerstand gegen die Bischofswahl auf. Nachdem bereits im August dem Domkapitel zu Münster und im Dezember 1762 dem Domkapitel zu Paderborn die Vornahme der Wahl vom Könige von England gestattet war, traf die gleiche Erlaubnis am 3. Januar 1763 in Hildesheim ein.²²⁾ Schon am folgenden Tage²³⁾ setzte das Kapitel durch Majoritätsbeschluß die Wahl auf den 7. Februar an; eine Minorität von 13 Mitgliedern des Domkapitels wünschte dagegen eine Verschiebung

¹⁰⁾ Domkapit. Protokoll d. F. — ¹¹⁾ Domkapit. Protokoll vom 1. Mai 1761. — ¹²⁾ Domkapit. Protokoll vom 2. Mai 1761. — ¹³⁾ Domkapit. Protokoll vom 6. Mai 1761. — ¹⁴⁾ Domkapit. Protokoll vom 5. Juni 1761. — ¹⁵⁾ Domkapit. Protokoll vom 1. Juni 1761. — ¹⁶⁾ Vergl. Domkapit. Protokoll vom 25. Juni 1761 und von verschiedenen folgenden Daten. — ¹⁷⁾ Domkapit. Protokoll vom 7. September 1761. — ¹⁸⁾ Domkapit. Protokolle vom 30. Oktober und 6. November 1761. — ¹⁹⁾ Domkapit. Protokoll vom 8. Februar 1762. — ²⁰⁾ Domkapit. Protokoll vom 13. September 1762. — ²¹⁾ Protokoll vom 1. Juli 1762 u. a. — ²²⁾ und ²³⁾ Protokoll d. F.



Friedrich Wilhelm Freiherr von Westphalen
Fürstbischof von Hildesheim. 1763—1789.
Oelgemälde der bischöflichen Curie.

der Wahl und eine Verlängerung der Wahlfrist, und protestierte bei Papst und Kaiser gegen die Ansetzung des Termins. Auch der Kaiser wünschte die Hinausschiebung des Wahltages, zumal die augenblickliche Mehrheit im Kapitel dem vom Wiener Hofe empfohlenen Kandidaten nicht günstig war. Doch blieb die Majorität, gestützt auf das Recht der Wahlfreiheit und auf den Wortlaut des päpstlichen Prolongations-Indultes, bei dem gefaßten Beschlusse stehen. Am 3. Februar 1763 traf als kaiserlicher Wahlkommissar Graf von Raab in Hildesheim ein und nahm im St. Michaelis-Kloster Wohnung. Am 6. Februar wurde er in feierlicher Auffahrt mit neun sechspännigen Wagen und zehn zweispännigen Karossen zum versammelten Domkapitel geleitet, welchem er zur Einleitung des Wahlverfahrens eine kaiserliche Botschaft kund machte.

Fürstbischof Friedrich Wilhelm, Freiherr von Westphalen.

Am Morgen des 7. Februar 1763 riefen die Glocken des Domes zur Bischofswahl. Von den Mitgliedern des Kapitels hielten die Anhänger der Kandidatur des Prinzen Clemens Wenceslaus von Sachsen sich von dem Wahlfeste fern und versammelten sich auf der Peppertworth, einer ländlichen Besitzung vor dem Ostertore Hildesheims. Die Wahl fand in üblicher Weise im Kapitelhause statt; die versammelten 21 Domherren wählten einstimmig Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn von Westphalen. Die Kunde von der Wahl wurde mit lautem Jubel begrüßt.

In der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1873, S. 194—197 veröffentlicht C. L. Grotefend die eigenhändige Aufzeichnung des Fürstbischofs über die Zuwendungen und Ernennungen, mit denen er seine Wähler belohnte. Die Aufzeichnung über diese fürstlichen Spenden macht einen kleinlichen Eindruck und gibt ein Bild von den Mißständen, die dem Benefizialwesen vielfach anhafteten, als die hohen Domstifte einem einzigen Stande vorbehalten waren und die befreundeten Familien sich gegenseitig einträgliche Präbenden und Ämter zuzuwenden pflegten. „Meck wat, und deek wat“ ist nach Oldecops sarkastischer Bezeichnung²⁴⁾ der Grundsatz, der nicht selten bei der Stellenverleihung befolgt wurde. Doch gibt dieses Schriftstück kein Recht, von einer „Bestechung des hildesheimischen Domkapitels bei der Wahl“ zu reden, weil nicht ersichtlich ist, daß durch vorhergehende Geschenke oder Versprechungen Stimmen erkaufte sind.

Regierungsantritt.

Der Erwählte war am 5. April 1727 als Sohn des Freiherrn Wilhelm Ferdinand Josef von Westphalen zu Fürstenberg und der Anna Helena von der Assenburg zu Hinnenburg²⁵⁾ geboren. Vom Papste war ihm am 2. Januar 1749 ein Kanonikat am Dome zu Hildesheim verliehen,²⁶⁾ von welchem er am 5. März desselben Jahres nach üblicher Aufschwörung Besitz erhielt.²⁷⁾ Kapitular wurde er am 16. Juni 1757.²⁸⁾ Außerdem ward er Domkapitular in Münster und Osnabrück und Domkellner in Paderborn.²⁹⁾ Das Paderborner Domkapitel erwählte ihn auch am 1. März 1773 zum Koadjutor seines Oheims, des Fürstbischofs Wilhelm Anton von der Assenburg, dem er am 26. Dezember 1782 in der Regierung nachfolgte. — Wenige

²⁴⁾ Chronik S. 436. — ²⁵⁾ F a h n e, Geschichte der Herren von Bocholtz I, Tafel XVI und Ahnentafel im Hildesheimischen Domkapitularen Wappenbuche. — ²⁶⁾ Domkapit. Protokoll vom 1. Februar 1749. — ²⁷⁾ und ²⁸⁾ Domkapit. Protokoll d. T. und Wappenbuch. — ²⁹⁾ M e r t e n s, Bildnisse der Fürsten und Bischöfe von Paderborn, S. 33.

Tage nach seiner Erwählung, am 22. Februar, siedelte der Fürstbischöf nach dem von seinem Vorgänger herrlich ausgestatteten Schlosse Ruthe über; am 7. März reiste er nach Paderborn und empfing, nachdem er im Franziskanerkloster die geistlichen Exerzitien gehalten, am 25. März die Diakonatsweihe und am 27. März die Priesterweihe; am ersten Ostertage (3. April) primizierte er im Paderborner Dome. Um dieselbe Zeit, am 30. März und 6. April, nahmen die 13 dissentierenden Hildesheimer Kapitelsmitglieder ihren Widerspruch zurück. Am 28. April traf der Fürstbischöf auf dem von Bochofz'schen Gute Henneckenrode ein, und übernahm hier kraft Apostolischen Indultes aus den Händen des Domkapitels die geistliche und weltliche Regierung des Bistums.³⁰⁾ Zur Wahrung seiner Würde als Reichsfürst stellte der neue Landesherr an die Stadt das Ansuchen, ihm das Dammtor und Hagentor einzuräumen, die Einführung der fürstlichen Garde nicht zu hindern und die Stadtmiliz von der Domfreiheit fernzuhalten.³¹⁾ Auf Einräumung eines Tores ließ der Magistrat sich nicht ein, sondern gewährte nur freien Ein- und Austritt; eine kleine bischöfliche Residenzwache wurde jedoch geduldet. Am 11. Juni traf die päpstliche Konfirmation ein.

Der Fürstbischöf zog am Mittage des 10. Oktober von Ruthe aus über Steuerwald mit feierlichem Gefolge in Hildesheim ein, begrüßt von den Kanonen der Stadtwälle, begleitet von den Beamten der Ämter Ruthe und Steuerwald, von Vertretern der Bürgerschaft, von der Schützengesellschaft, den Ämtern und Gilden, von Vertretern des Stadtrates Hildesheims und von 13 sechs-spännigen Staatskarossen der Domkapitulare und der höheren Hofbeamten, ferner von der Kaufmannschaft, der Dienerschaft und der Leibgarde. Beim Durchzuge durch die Stadt paradierte die hannoversche Garnison, die Stadtmiliz und die Bürgermiliz unter Trommelwirbel, Trompeten- und Paukenschall und FahnenSchwenken; beim Eintritte in die Residenz begrüßten das Domkapitel, die Dikasterien, die Sieben Stifte und die Mitglieder der Ritterschaft ihren Fürsten. „Goldene Zeiten“ verhieß der Dombachant in seiner Anrede dem Bistume und Hochstifte. Ein neuer Glanz schien mit dem Beginne des neuen Episkopates über das so schwer heimgesuchte Fürstentum sich auszugießen. War es wie der Schimmer der Abendröte, der Ludwig des Frommen Stiftung verklärte? — Am folgenden Tage beschwor Friedrich Wilhelm vor dem Kreuzstige und vor dem alten Muttergottesbilde, dem Wahrzeichen des Domstiftes, die am 7. Februar 1763 errichtete Wahlkapitulation; dann nahm er auf dem Chore Besitz vom Hochaltare und empfing die Huldigung des Kapitels, wobei er die Kapitularen statt Entgegennahme des Handkusses umarmte. Am Sonntage, den 23. Oktober, empfing der Fürstbischöf die bischöfliche Konsekration aus den Händen seines Oheims, des Fürstbischöfs von Paderborn Wilhelm Anton von Assenburg, im Dome vor dem Kreuzaltare unter Assistenz der Äbte von St. Michael und St. Godehard, unter Teilnahme des Klerus, der Dikasterien, der Träger der Erbämter, der Vertreter der Landstände und des Hofstaates.³²⁾

Für die Hofhaltung in Hildesheim schaffte Friedrich Wilhelm 1763 bis 1766 ein fürstbischöfliches Inventarium perpetuum an, um den hier selbst residierenden Fürstbischöfen die Unkosten solcher Anschaffung zu ersparen; zu diesem Zwecke

³⁰⁾ Vergl. Domkapit. Protokoll vom 11. Oktober 1763. — ³¹⁾ Schlüssel zur Verteidigten Freiheit (1797), S. 67 f. und Anlagen S. 76. — ³²⁾ Kräh a. a. D.

übernahm er mit Zustimmung des Domkapitels auf die fürstbischöflichen Kammer- und Tafelgefälle ein Darlehen von 50 000 Talern, welches der Inhaber des bischöflichen Stuhles zu verzinsen und mit jährlich 1000 Talern abzutragen hatte. Nach dem Tode des letzten Fürstbischofs († 11. August 1825) legte die hannoversche Regierung Hand an dieses mit dem fürstbischöflichen Wappen verzierte kostbare Inventar: die wertvollen und brauchbaren Stücke wanderten nach Hannover, das übrige kam unter den Hammer.³³⁾

Das Apostolische Vikariat in Norddeutschland war 1709 in zwei selbständige Vikariate geteilt: in ein Vikariat von Hannover (oder in Ober- und Niedersachsen) und ein Vikariat des Nordens für die dänischen, schwedischen, auch schwedisch-deutschen Gebiete, in Altona, Schwerin, Hamburg und Lübeck. Das Nordische Vikariat wurde am 19. Juli 1775 dem Fürstbischofe Friedrich Wilhelm übertragen, in dessen Hand dasselbe 1780 wieder mit dem Vikariate von Hannover vereinigt wurde.³⁴⁾ Beide Ämter gingen auch auf seinen Nachfolger Franz Egon über, der bis zum Tode (1825) „Per Septentrionem et utramque Saxoniam Vicarius Apostolicus“ blieb. Das Vikariat des Nordens umfaßte die Stationen von Stockholm, Kopenhagen, Friedrichsöde (in Jütland), Fredericia, Friedrichsstadt (in Schleswig), Insel Nordstrand, Glückstadt, Altona, Hamburg, Lübeck, Bremen, Schwerin, Neustadt-Gödens (in Ostfriesland) und Zever; das Vikariat in Ober- und Niedersachsen umfaßte Hannover, Celle, Lüneburg, Hameln, Göttingen, Braunschweig, Wolfenbüttel, Berlin, Potsdam, Spandau, Magdeburg, Halle, Stettin, Dessau, Zerbst, Mchersleben, ferner einzelne durch das Normaljahr erhaltene katholische Klöster im Halberstädtischen, Magdeburgischen und Minden.

Stellungnahme gegen den Emsjer Kongreß.

Heftige Kämpfe drohten zu Friedrich Wilhelms Regierungszeit im Innern der deutschen Diözesen auszubrechen. In demselben Jahre, in welchem Friedrich Wilhelm zum Bischof von Hildesheim erwählt war, im September 1763 erschien unter dem Pseudonym *I u s t i n u s F e b r o n i u s* das Buch „Von der Verfassung der Kirche und der dem Papste zustehenden Gewalt.“ In einer Zeit, wo an den Höfen der Bourbonen eine gereizte Stimmung gegen Rom herrschte, wo die österreichische Regierung unter Kaunitz ins antipäpstliche Lager übertrat, in Bayern und Pfalz die Aufklärung immer mehr herrschend wurde, forderte der Verfasser, der Trierer Weihbischof Johann Nicolaus von Hontheim, Bischöfe und Fürsten auf, den Papst „auf das ihm wirklich Zustehende zu beschränken“ und die bischöfliche Autorität in ihrem ursprünglichen, von Gott gewollten Umfange wieder herzustellen. Im September 1769 traten zu *C o b l e n z* Bevollmächtigte der Kurfürsten von Mainz, Trier und Köln zusammen zur Aufstellung der Forderungen, die zur Ausführung dieses Planes an den Papst zu richten seien; die Artikel, welche das Ergebnis der Beratung enthielten, wurden im Januar 1770 an den Kaiser gesandt, der es jedoch ablehnte, über dieselben mit Rom zu verhandeln. Statt dessen führte man in Oesterreich eine Vergewaltigung der Freiheit der Kirche durch, die aus der Lehre der vollständigen Souveränität des Staates über die Kirche entsprang, Roms Autorität ausschloß und alle Abhängigkeit vom hl. Stuhle zu beseitigen strebte. Zur Durchführung ihrer Absichten bot den deutschen Erzbischöfen sich Gelegenheit, als Rom 1785 neben den Nuntiaturen in

³³⁾ Kr ä z im Hildesheimischen Katholischen Sonntagsblatte 1883, S. 304 ff. —

³⁴⁾ Mejer, Propaganda II, 278, 281, 287 ff.

Köln, Wien und Luzern eine ständige Nuntiaturn in München errichtete. Der Kaiser und die Erzbischöfe wollten den Nuntien „weder eine Jurisdiktionsausübung in geistlichen Sachen, noch eine Judikatur gestatten“ und den drei geistlichen Kurfürsten ihre „ursprünglichen Metropolitanrechte“ zurückerobern. Trier und Köln verboten ihren Diözesanen, sich ferner an den Nuntius zu wenden. So wurde von Jahr zu Jahr die Spannung verschärft, und stieg immer drohender die Gefahr des Schisma über Deutschlands Diözesen herauf. Im August 1786 traten Abgesandte der vier Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier und Salzburg in Bad Ems zusammen zur Vereinbarung eines gemeinsamen Schrittes für Wahrung ihrer Rechte; im September ward das Resultat dieser Beratung, die *Punktationen des Emsjer Kongresses*,³⁵⁾ dem Kaiser überreicht: Hontheims Gedanken, zugespitzt namentlich gegen die Nuntiaturbefugnisse und die dem Papste reservierten Vollmachten. Da der übrige Episkopat Deutschlands nicht zu Rate gezogen war, so wies der Kaiser am 16. November³⁶⁾ hin auf die Notwendigkeit des Einverständnisses unter den Bischöfen; der Gesandte beim Niedersächsischen Kreise, Graf Metternich wandte sich am 8. Januar 1787 an den *Fürstbischof von Hildesheim* und Paderborn, indem er ihm mittheilte³⁷⁾: der Kaiser habe die Emsjer Verabredungen „mit Vorbehalt der reichsoberhäuptlichen Zuständigkeiten genehmigt“ und empfehle „eine baldige dem gemeinsamen Zwecke entsprechende Übereinkunft“. Aber gerade bei den Suffraganbischöfen trafen die Bestrebungen der Metropoliten auf Mißtrauen und Widerspruch, namentlich bei den Bischöfen von Freising und Speier. Auch Friedrich Wilhelm lehnte jede positive Teilnahme an dem aufrührerischen Unternehmen ab. Das Vorgehen der Erzbischöfe drohte ja nicht nur den Rechten des päpstlichen Stuhles Gefahr zu bringen, sondern auch die Stellung der Suffragane gegenüber den Metropoliten herabzudrücken. Erwägungen dieser Art hatten jene Bewegung bei Friedrich Wilhelm verdächtig gemacht und zu einem Schreiben an den heil. Stuhl veranlaßt, dessen Charakter man aus folgender Antwort des Papstes³⁸⁾ ersehen kann:

Pius VI. Papst. Ehrwürdiger Bruder, Gruß und Apostolischen Segen. Wohlbekannt ist uns, Ehrwürdiger Bruder, Deine nie unterbrochene Verbindung mit dem Apostolischen Stuhle. Denn so oft sich Gelegenheit bot, hast Du immer offen erklärt, welches Deine Gesinnung und Stellung zu demselben sei; insbesondere ist 1769 Deine besondere Zuneigung zu demselben in klarster Weise bewiesen. Wir sind deshalb jetzt, da dorten die vier Erzbischöfe eine so große Bewegung gegen seine uralten Rechte ins Leben rufen, um ihre eigene Macht auszudehnen, dessen gewiß, daß Du mit allen Kräften dahin strebst und streben wirst, daß dieses ihr neues Beginnen zu nichte werde, wie es früher schon geschehen ist. Diesen Deinen Entschluß jedoch von Dir selbst zu erfahren, und Deine Ergebenheit gegen den Stuhl Petri durch ein so herrliches Zeugnis bestätigt zu sehen, war Uns überaus angenehm, so daß Wir Uns gedrungen fühlen, Dir den herzlichsten Dank dafür abzustatten. Wir werden, Ehrwürdiger Bruder, so viel Wir mit Gottes Hilfe vermögen, jenem Unterfangen Widerstand leisten, und nicht dulden, daß diesem heiligen Stuhle etwas entzogen oder Schaden ihm zugefügt werde. Doch bedürfen Wir für eine so schwere Aufgabe Deiner und Deiner Amtsbrüder Hilfe, und Wir bitten Dich dringend, Du wollest sie zur Führung eines so gerechten Streites mit Dir vereinen, damit nicht, falls die Erzbischöfe die Oberhand gewinnen, durch Ausdehnung der Metropolitanengewalt Eure Kirchen, wie Du selbst es ausdrückst, unterjocht werden. Weit entfernt davon, daß Du fürchten müßtest,

³⁵⁾ Abgedruckt bei Münch, Geschichte des Emsjer Kongresses, S. 103 ff. — ³⁶⁾ Dasselbst S. 107. — ³⁷⁾ Dasselbst S. 273. — ³⁸⁾ Original in der Beverinschen Bibliothek.

es würde von Uns den Erzbischöfen etwas eingeräumt, wodurch Deine Rechte und die anderer Suffragane geschwächt würden, oder wodurch dem übrigen Clerus Deutschlands ein Nachteil erwachsen würde, darfst Du vielmehr ganz fest überzeugt sein, daß es dem Heiligen Stuhle gar sehr am Herzen liegt, daß Jeder seine Rechte ungeschmälert und unverletzt behält. So darfst Du also auf Uns voll vertrauen und Unserer gewiß sein. Voll Liebe spenden wir Dir, Ehrwürdiger Bruder, als Unterpfand göttlicher Gnaden und als erneutes Zeichen Unseres väterlichen Wohlwollens den Apostolischen Segen. Gegeben zu Rom bei St. Peter unter dem Fischerringe am 24. März 1787 im 13. Jahre Unseres Pontificates.

Bekannt ist, daß Pius VI. sein Versprechen hielt; mit beharrlicher Festigkeit, Ruhe und Mäßigung vertrat er die Rechte des Apostolischen Stuhles und gab in keinem einzigen Punkte nach. Den Hoheitsgelüsten der rheinischen Erzbischöfe bereiteten Revolution und Säkularisation ein jammervolles Ende.

Ordnung des Volksschulwesens.

Aus der Regierungstätigkeit Friedrich Wilhelms ist vor allem hervorzuheben eine Reihe trefflicher **Verordnungen**, die Zeugnis geben von seiner Sorge für die Volkswohlfahrt und die geistliche und weltliche Verwaltung des Hochstiftes. An erster Stelle führen die Hildesheimischen Landesordnungen seine **Verordnung für die katholischen Schulen** vom 24. September 1763 auf,³⁹⁾ in welcher der Fürstbischof beim Antritte seiner Regierung als „erste und vornehmste unter den schweren Verbindlichkeiten des Oberhirtenamtes die Anführung und Unterweisung der zarten Jugend“ bezeichnet, denen „durch Unterrichtung in der Gottesfurcht und christlichen Lehre und Erlernung Lesens und Schreibens“ die Erreichung ihres zeitlichen und ewigen Zieles ermöglicht werden solle. Jedes Kind soll, wenn die Schule im Orte ist, nach erreichten vier, sonst nach zurückgelegten sechs Jahren zum Schulbesuche unter Strafe verpflichtet sein; die Schulaufsicht üben die Seelsorgsgeistlichen. In die „bischöflichen Schulen“, das Gymnasium Josephinum, sollen laut Verordnung vom 16. September 1774 nur Kinder von Begabung und Neigung zum Studium aufgenommen werden, nicht solche, die mehr zu Handwerk oder Gewerbe sich eignen.⁴⁰⁾

Dann folgte die Neuordnung des Landschulwesens durch die Verordnung vom 31. August 1788,⁴¹⁾ die in Einvernehmen mit den Landständen erlassen wurde. Als Leitsatz erscheint der Gedanke: „Am Unterricht der Jugend ist alles gelegen“; nur dadurch kann „ein rechtschaffener Christ, wohlbedenkender Bürger und ein seine Pflichten erfüllender Hausvater gebildet werden.“ Es wird daher verordnet, daß alle Kinder vom 5. oder 6. Jahre des Alters bis zum vollendeten 14. Jahre zur Schule geschickt werden sollen. Bezüglich der Dauer des Schuljahres wird in Rücksicht auf die Arbeiten in Haus und Feld gestattet, daß Kinder über 10 Jahre im April, Mai, August, September und Oktober zu Hause behalten werden dürfen, ja mit Erlaubnis des Pfarrers auch im Juni und Juli. Aber zum sonn- und feiertägigen Katechismus müssen die Kinder das ganze Jahr hindurch kommen. — Lehrgegenstände sind: Lesen, Schreiben, Rechnen, Katechismus und Sittenlehre, ferner Abfassung von Briefen, Rechnungen und eines Aufsatzes. Als höchstes Ziel der Schule ist besonders auch die sittliche Er-

³⁹⁾ Hildesheimische Landesordnungen I, S. 345. Die Verordnungen des Konsistorium für die lutherischen Schulen siehe daselbst. — ⁴⁰⁾ Hildesheimische Landesordnungen I, 501. — ⁴¹⁾ Bev. R. 1. b. Verordnungen. 4. Sammelband.

ziehung hervorgehoben. — Es folgen Bestimmungen über den Lehrerstand. Niemand soll ein Schulmeisteramt erhalten ohne zuvorige Prüfung durch die von uns angeordnete Schulkommission. Tüchtige Lehrer erhalten auf Attest der Schulkommission eine Zulage ex Cassa Patriae. Schullehrer, die noch nicht genügend qualifiziert sind, sind in der Normalschule durch den Normallehrer in den Ferienmonaten weiter auszubilden. — Für den Unterhalt des Lehrers ist ein Schulgeld zu erheben; doch sind arme Kinder ohne Schulgeld zu unterrichten; ihr Schulgeld ist aus milden Stiftungen zu leisten, soweit tunlich. — Die Schulaufsicht obliegt den Pfarrern. Diese sollen alle Woche an unbestimmten Tagen die Schule visitieren, die Kinder examinieren, Lehrart und Fortgang untersuchen. Zu Mittfasten und im August halten die Pfarrer eine öffentliche Schulprüfung in der Kirche, wozu die Gemeinde eingeladen wird. Ein Gutachten über das Ergebnis müssen sie an die Schulkommission senden. Die Pfarrer sollen den regelmäßigen Schulbesuch überwachen und fördern, auch die Erwachsenen zur Beitwohnung der Christlichen Lehre anhalten, ja dieselben in Glaubens- und Sittenlehre examinieren. — Auch die Trivialschulen in den Städten sollen auf Anordnung der Schulkommission visitiert werden. — Die erste hl. Kommunion der Kinder geschieht am 5. Fastensonntage.

Die Landschulen- und Trivialschulenkommisionen werden zusammengesetzt aus dem Generalvikar und Offizial, dem Archidiacon des betreffenden Bezirks und einigen Besitzern als Kommissarien. Diese haben auch die Anfertigung der Schulbücher und näheren Instruktionen zu veranlassen. — Die Normalschule als Bildungsstätte der Lehrer wurde im nächsten November im bischöflichen Gymnasio eingerichtet.

Mehrfach mußte gegen Eltern, die ihre Kinder nicht zur Schule schickten, mit Strenge vorgegangen werden. Am 21. April 1763 erhielt der Gogrefe von Steuerwald vom Generalvikariate Anweisung,⁴²⁾ nachlässige Eltern mit Geldstrafen zu belegen und im Armutsfalle mit Zivilarrest bei Speisung mit Wasser und Brot zu bestrafen.

V e r s c h i e d e n e R e g i e r u n g s v e r o r d n u n g e n .

Durch Ausschreiben vom 12. Dezember 1765 errichtete der Fürstbischof auf Antrag der Landstände eine B r a n d - V e r s i c h e r u n g s - G e s e l l s c h a f t,⁴³⁾ die auf den Kredit der Landeskasse gegründet und dem Regierungspräsidenten und Kanzler, sowie Deputierten und Syndiken der ständischen Kurien unterstellt wurde; alle Einheimischen konnten, Bürger und Bauern mußten, die geistlichen und weltlichen Exempten durften ihre Häuser versichern; Grundmauern, Möbeln und Gerechtigkeiten kamen bei der Taxation nicht in Anschlag; die Entschädigungssummen sollten auf die Sozietätsgenossen repartiert, und vom Empfänger nur zum Neubau verwendet werden. Vorschriften zur Verhütung und Löschung von Feuersbrünsten gab die erneuerte F e u e r - o r d n u n g vom 25. August 1775;⁴⁴⁾ Belohnung ward der zuerst eintreffenden Spritze zugesichert, auch denen, die sonst beim Löschen sich hervortun würden.⁴⁵⁾ — Zur Fürsorge für die Witwen und Waisen der weltlichen Dienerschaft des Hochstiftes waren jährlich ansehnliche Summen vom Fürstbischofe verwendet, ohne daß es möglich gewesen, alle Witwen der fürstlichen Bedienten in genügender Weise zu unterstützen. Die Verordnung vom 29. März 1770⁴⁶⁾ rief deshalb eine W i t w e n v e r p f l e g u n g s -

⁴²⁾ Cod. Bev. 38. m. — ⁴³⁾ Hildesheimische Landesordnungen I, S. 355. — ⁴⁴⁾ Dasselbst II, S. 3. — ⁴⁵⁾ Dasselbst II, S. 208. — ⁴⁶⁾ Dasselbst I, S. 419. Vergl. II, S. 187.

sozietät ins Leben, der alle fürstlichen Bedienten mit stehendem Gehalt beitreten mußten. Der Fürsorge für die Witwen reiht sich die Sorge für hinterlassene unmündige Kinder an, zu deren Wohle am 5. Januar 1780 eine eingehende *V o r m u n d s c h a f t s o r d n u n g* ⁴⁷⁾ erlassen wurde. — Dem Mangel an Dienftboten und der ungehörigen Verzögerung des Dienstantrittes derselben wollte die *D i e n s t b o t e n o r d n u n g* vom 21. März 1780 ⁴⁸⁾ abhelfen. — Um Mißbräuchen und Fehlern in der Arzneibereitung, der Behandlung der Kranken und im Hebammenwesen, sowie um der Pflucherei in der ärztlichen Kunst entgegenzutreten, erließ der Fürstbischof am 13. Mai 1782 eine *L a n d e s h e r r l i c h e M e d i z i n a l o r d n u n g* ⁴⁹⁾ für alle Ärzte, Chirurgen, Apotheker, Bader, Skulisten, Bruch- und Steinschneider und Hebammen, verfügte die Anstellung von Amts- und Stadtphysici und Amtschirurgen, und errichtete in Hildesheim ein *C o l l e g i u m m e d i c u m e t s a n i t a t i s*, welches monatlich zweimal in den Gebäuden der Kartause zu einer Sitzung zusammentreten sollte; die Aufgabe dieses Medizinalkollegs war die Verbesserung des gesamten Medizinalwesens, die Aufsicht über den Gesundheitszustand im Hochstifte, die Prüfung und Beaufsichtigung der Ärzte, Chirurgen, Bader und Hebammen; auch übte es richterliche Befugnisse in solchen Rechtshändeln, bei denen es sich ausschließlich um ärztliche Fragen und Obliegenheiten handelte.

Zu besonderen Regierungserlassen gaben die *R e c h t s v e r h ä l t n i s s e* der *M e i e r g ü t e r* Anlaß. Die Verordnungen vom 20. Juni 1766 und vom 20. Juli 1772 ⁵⁰⁾ regelten die obrigkeitliche Eintreibung fälliger Meierzinsen und die Remission derselben nach Befichtigung der Feldschäden durch Wachtsleute, ⁵¹⁾ ferner die Notwendigkeit des gutherrlichen Konsenses zu Ghestiftungen über Meiergüter, sowie die Pflicht der Meier, Meierbriefe von ihren Gutsherren anzunehmen. Eine eingehende Verordnung erließ der Fürstbischof am 9. April 1781 ⁵²⁾ über die Aussteuern und Ablagen der Kinder von Meierhöfen und die Leibzucht der abgehenden Meier. Die Geltung des *E r b m e i e r r e c h t e s*, das namentlich seit dem siebenjährigen Kriege immer mehr Anerkennung gewonnen hatte, fand in dieser Verordnung ihre Bestätigung. ⁵³⁾ Mit der Erblichkeit der Meiergüter war die Grundlage befestigt, auf welcher der Wohlstand der Landbevölkerung zum bedeutenden Teile ruht. — Die Pflege der *H e e r s t r a ß e n*, Dorf- und Verbindungswege war noch immer eine mangelhafte; es erschienen deshalb 1772, 1774 und 1778 Verordnungen über Bau, Besserung und Instandhaltung der Wege und Öffnung der Gräben; ⁵⁴⁾ die Aufhebung der Wegbaudienste und deren Verwandlung in eine mäßige Gelbabgabe erleichterte den Untertanen die ihnen obliegende Unterhaltungslast. Die unbefugten Versuche der *M ü h l e n* an der Innerste, „ihre Grundbäume, Räder, Schütten und Dämme immer höher zu treiben und allzeit ein stärkeres Gefälle zu erwerben“, gaben 1773 Anlaß zu einer Verordnung über den Mühlenbetrieb. ⁵⁵⁾ — Zur Hebung des „Nahrungsstandes und nützlicher Gewerbe, auch Unterhaltung eines öffentlichen Credits“ errichtete Friedrich Wilhelm unter Garantie der Fürstlichen Hoffammer am 30. Dezember 1784 ein „*a l l g e m e i n e s L e i h h a u s* oder *L o m b a r d*“. ⁵⁶⁾ — Als Liebhaber des *T h e a t e r s* soll der Fürstbischof den Pächter der Rathsweinchenke Maximilian Joachim Reuter veranlaßt haben, sein „im *S a c k e*“ befindliches Wohn- und Brauhaus 1770 zu einem Schauspielhause einzu-

⁴⁷⁾ Hildesheimische Landesordnungen II, S. 61. — ⁴⁸⁾ Dasselbst II, S. 80. Vergl. dazu II, S. 88. — ⁴⁹⁾ Dasselbst II, S. 141. Vergl. II, S. 204. — ⁵⁰⁾ Dasselbst I, S. 376, 469. — ⁵¹⁾ Vergl. daselbst I, S. 485; II, S. 71 ff. — ⁵²⁾ Dasselbst II, S. 90. — ⁵³⁾ Vergl. Regierungsattest vom 5. Februar 1789 bei *R u n d e*, Verteidigung der Hochstift-Hildesheimische Landesverfassung; Beilagen S. 126. — ⁵⁴⁾ Hildesheimische Landesordnungen I, 473, 490; II, S. 34, 36, 38. — ⁵⁵⁾ Hildesheimische Landesordnungen I, S. 479. — ⁵⁶⁾ Landes-Verordnungen III, 125.

richten.⁵⁷⁾ Das Reuterſche Theater brannte 1822 ab. — Um dem Publikum den Vorteil eines „ordentlichen wöchentlichen Intelligenz-Blattes“ zu vermitteln, wurde Advokat Budcup 1786 privilegiert, ein ſolches wöchentlich zweimal herauszugeben (ſ. S. 102); die Gerichtsobrigkeiten wurden angewieſen, ihre Bekanntmachungen dem „Fürſtlichen Intelligenz-Comtoir“ einzufenden.⁵⁸⁾

Außer dieſen Verordnungen mögen noch erwähnt werden die Forſtordnung für den Solling und deſſen Vorberge im Amte Hunneſrück vom 13. Oktober 1781,⁵⁹⁾ die Verordnung vom 21. September 1786 wegen der Haſpelmaße und der Fadenzahl des Kaufgarns; die Edikte vom 8. Dezember 1763, 23. Oktober 1770 und 11. Mai 1781 gegen Vagabonden,⁶⁰⁾ gegen welche jedes Dorf durch Anſtellung von Nachwächtern, die mit Spießeſen oder Miſtgabeln und einem Horn oder hölzerner Klapper auszurüſten ſeien, ſowie durch Fernhaltung der Zigeuner, Hauſierer und der ohne Geleit kommenden Juden, und durch ſtrenge Handhabung der Wirtshauspolizei ſich ſchützen ſolle. Verboten wurde es jedoch, arme durchreifende Leute im Falle der Erkrankung durch „Krüppel- und Bettelfuhren“ unbarmherzig aus dem Gemeindebezirke fortzuſchaffen, um ſich ihrer zu entledigen.⁶¹⁾ Den Armen des eigenen Ortes ſoll jede Gemeinde den Unterhalt reichen; Armenſpenden ſoll der Paſtor im Weiſein des Bauermeiſters verteilen, Straßenbettelei und fremde Bettler ſollen ferngehalten werden.⁶²⁾ Verſchiedene Erlaſſe ſchufen Verbeſſerungen in der Juſtizpflege, erläuterten die Beſtimmungen der Gerichtsordnung und die Pflichten der Anwälte, Prokuratoren und Notare, das Verfahren bei Exekutionen, ſowie die Einziehung der Stempelſteuer.⁶³⁾ Das Verbot der Ausfuhr von Lumpen wurde im Intereſſe der einheimiſchen Papiermühlen erneuert.⁶⁴⁾ Zum Schutze des einheimiſchen Nahrungsſtandes wurde 1779 auswärtigen Krämern und Händlern das Hauſieren verboten,⁶⁵⁾ der Beſuch der Jahrmärkte wurde jedoch verſtattet. — Im Intereſſe der öffentliſchen Sittlichkeit mußte der Fürſtbischof, wie ſeine Vorgänger, den beim Faſtnachts-, Pfingſt- und Johanniſhbier noch immer üblichen Trinkgelagen mit Strafandrohung entgegenreten.⁶⁶⁾ 1777 verbot er die Hazardſpiele und das Karten- und Kegelpiel zu hohen Einſätzen,⁶⁷⁾ 1786 das Spielen in Lotterien.⁶⁸⁾ Um der üblen Gewohnheit zu ſteuern, welche bei Todesfällen auch ganz entfernte Verwandte zur Anlegung von Trauerkleidern und damit zu unnützen Koſten zwang, hob eine fürſtbischofliche Verordnung vom 2. Dezember 1771 den in der Kleidung eingeführten „Unteſchied unter der tiefen und halben Trauer“ auf, verbot jeden Aufwand bei Trauerfällen und erklärte die entfernteren Verwandten für frei von der Trauerpflicht.⁶⁹⁾ Der Kleiderluxus wurde 1779 den „gemeinen Bürgers- und Bauersleuten nebst ihren Weibern und Kindern“ verboten.⁷⁰⁾ Zur Verhütung unnützer Ausgaben wurde 1768 auch allen von Handarbeit ſich nährenden Bürgern, Handwerksgeſellen, Bauersleuten, Gefinde und Arbeitsleuten der Genuß des Kaffee unterſagt⁷¹⁾ und der Kaffeehandel eingeſchränkt. Vgl. S. 103.

Kirchliche Anordnungen.

Von den kirchlichen Erlaſſen iſt zunächſt die biſchöfliche Enzyklika vom 27. April 1779⁷²⁾ zu erwähnen, welche einzelne allgemein geltende und Diözeſanvorſchriften über das kirchliche Aufgebot und die Berechtigung des Paſtors zur Trauung zuſammenſtellt. Die Zahl der katholiſchen Feiertage wurde auf Anſuchen der Landſtände mit päpſtlicher Erlaubnis am 13. September 1784 vermindert.⁷³⁾ Dem Kleruſ ſchärfte der Fürſtbischof im Auſſchreiben vom 24. März 1781⁷⁴⁾ Vorſicht im

⁵⁷⁾ Beiträge zur Hildesheimſchen Geſchichte III, 201. — ⁵⁸⁾ Landes-Verordnungen III, 173. — ⁵⁹⁾ Hildesheimſche Landesordnungen II, S. 114. — ⁶⁰⁾ Daſelbſt I, S. 350, 439; II, S. 109. — ⁶¹⁾ Daſelbſt II, S. 51. — ⁶²⁾ Daſelbſt II, S. 209. — ⁶³⁾ So daſelbſt I, S. 385, 386, 387, 390, 442, 457, 504; II, S. 21, 132, 135, 217. Landes-Verordnungen I, 323. — ⁶⁴⁾ Hildesheimſche Landesordnungen I, S. 395; II, S. 53. — ⁶⁵⁾ Daſelbſt II, S. 58. Vergl. S. 111. — ⁶⁶⁾ Daſelbſt I, S. 435. — ⁶⁷⁾ Daſelbſt II, S. 17. — ⁶⁸⁾ Daſelbſt II, S. 234. — ⁶⁹⁾ Daſelbſt II, S. 462. — ⁷⁰⁾ Landes-Verordnungen II, S. 316, 354. — ⁷¹⁾ Daſelbſt I, S. 394. — ⁷²⁾ Hildesheimſche Landesordnungen II, S. 42. — ⁷³⁾ Daſelbſt II, S. 212. — ⁷⁴⁾ Landes-Verordnungen II, 357.

Wandel und Tragen geistlicher Kleidung ein. 1766 begegnet uns die Bekanntmachung betreffend „das gewöhnliche dreißigstündige Gebet“ am Ende des alten und zu Beginn des neuen Jahres, das bis heute dauernd in Übung blieb. Zur Förderung des „Unterrichtes in der Gottesfurcht und der christlichen Lehre“ schrieb Friedrich Wilhelm am 20. Mai 1775⁷⁵⁾ allen Schulen den Gebrauch eines gemeinsamen Katechismus vor, den er in drei Abteilungen hatte herausgeben lassen⁷⁶⁾: der „ersten Abhandlung für die kleinere Jugend“ folgen als „zweite Abhandlung für die mittlere Jugend kurze Fragen und Antworten des kleinen Katechismi P. Petri Canisii“, dann als „dritte Abhandlung für erwachsene Jugend“ die „schriftmäßige Bewährung des kleinern Katechismus P. Petri Canisii“. Gegen Ende seiner Regierung, am 24. Sept. 1787,⁷⁷⁾ führte Friedrich Wilhelm ein neues Gesangbuch ein, „in welchem das Bekenntnis der Geheimnisse der Religion, wie auch die Wünsche und Bitten andächtiger Seelen mit mehrerer Deutlichkeit, Würde und Anmut enthalten“ sein sollten; er verlangte „völlige Abschaffung des alten Gesangbuchs“. — In der Stadt Hildesheim nahm der Fürstbischof am 25. November 1781 eine genaue Umschreibung und Abgrenzung der Pfarrbezirke vor.⁷⁸⁾ — Auf Anregung des Domkapitels erwirkte er⁷⁹⁾ von der Riten-Congregation am 21. Januar 1766 ein Dekret, welchem gemäß die Feste der heiligen Godehard und Bernward mit dem Range eines duplex II. classis (statt des bisherigen duplex majus) ohne Oktav auf den 5. Sonntag nach Ostern und 3. Sonntag im November verlegt wurden;⁸⁰⁾ durch Pontifikalamt und Prozession mit den Reliquien wurden diese beiden Festtage verherrlicht, und bald waren sie die Lieblingsfeste der Katholiken von Stadt und Land, gefeiert mit einer Begeisterung, die ihnen den Charakter von religiösen Volksfesten aufprägte. — Den Eintritt in die neu eingeführte Freimaurergesellschaft verbot Friedrich Wilhelm 1775 den Beamten und dem Klerus. Am 18./20. Januar 1775 erhielt auch das Domkapitel⁸¹⁾ ein Schreiben des Fürstbischofs, in „welchem sämtliche Capitular-Herren sowohl als die Vicarien und übrigen Geistlichen hiesiger Domkirche ermahnt werden, daß sie von der neuerdings in dieser Stadt anzustiften gesuchten Freimaurer-Gesellschaft völlig absteheu möchten, oder widrigenfalls zu befahren hätten, daß gegen selbige mit nachdrücklichen Strafen verfahren würde“. 1778 wurde auf Verlangen des Fürstbischofs dem Eide, welchen neu antretende Domherren, Vikare und Benefiziaten zu leisten hatten, ein Zusatz beigelegt, der die Abschöpfung der Freimaurerei enthielt.⁸²⁾ — Als „väterliche Correktion“ bezeichnet es das Generalvikariat, wenn die Pfarrer die Übertreter der Kirchengebote mit Geldstrafe und dergl. belegten. So erfahren wir 1763, daß die katholischen Pastores ihre Pfarreingefessenen, wenn dieselben den Gottesdienst versäumten oder während der Predigt im Krüge zechten und spielten, mit einer Strafe von Wachs oder einer geringen Geldbuße zum Nutzen der Kirche belegten.⁸³⁾ Pfarreingefessene, die den Empfang der österlichen Kommunion in der Pfarrkirche versäumten, sollen nach nutzloser Ermahnung von der Kanzel öffentlich verlesen und mit einer Strafe von drei Pfund Wachs belegt werden.⁸⁴⁾

⁷⁵⁾ Hildesheimische Landesordnungen II, S. 1. — ⁷⁶⁾ Paderborn, bei Wilh. Junfermann. — ⁷⁷⁾ Hildesheimische Landesordnungen II, S. 249. — ⁷⁸⁾ Abschrift der Urkunde im Bischöflichen Generalvicariate. — ⁷⁹⁾ Vergl. den gedruckten Antrag: Libellus supplex Causae, Hildesimensis Elevationis ritus ac translationis festi ss. Godehardi et Bernwardi. Romae typographia Camerae Apo. 1765. — ⁸⁰⁾ Vergl. Domkapitulartische Protokolle vom 19. Dezember 1766, 1. März und 5. Mai 1767. Das gedruckte Dekret der Riten-Congregation siehe in den Akten des Generalvicariates. — ⁸¹⁾ Domkapitulartisches Protokoll d. T. — ⁸²⁾ Domkapit. Protokoll vom 27. April 1778. — ⁸³⁾ Cob. Bev. 38. m. — ⁸⁴⁾ Dasselbst.

Umwandlung des Jesuitenkollegs.

1773 fiel mit der Aufhebung der Gesellschaft Jesu eines der wichtigsten und einflussreichsten Institute des Bistums, das Jesuitenkolleg, dem Zeitgeiste zum Opfer. Die unablässigen Versuche der zahllosen Feinde der Jesuiten, den Orden, seinen Geist, seine Wirksamkeit und seine Ziele zu verächtigen, erreichten ihren Zweck, als sie in verschiedenen katholischen Staaten Unterstützung bei kirchen- und papstfeindlichen Staatsministern fanden. Aus Portugal wurden die Jesuiten auf Betreiben des allgebietenden Ministers Marquis von Pombal 1759 verbannt, in Frankreich wurde 1762 der Orden unterdrückt. Vergebens erhob Papst Clemens XIII. in der feierlichen Bulle vom 7. Januar 1765 seine Stimme zur Verteidigung der Verleumdeten; das Einschreiten des Oberhauptes der Kirche für die mit fanatischer Wut verfolgte Institution steigerte nur den Haß der Jesuitenfeinde. 1767 wurden die Mitglieder des Ordens aus Spanien, Neapel und Parma verbannt; antipäpstliche und kirchenfeindliche Maßregeln begleiteten diese Gewaltakte und bezeugten den Geist, dem sie entsprossen. Dann verlangten die bourbonischen Höfe 1769 vom Papste die Aufhebung der Gesellschaft. Mutig und fest widerstand noch Clemens XIII. dem stürmischen und drohenden Drängen. Sein Nachfolger war der milde, furchtsame und nachgiebige Clemens XIV. Unter ihm setzten es die erneuten und immer schlimmeren Drohungen der bourbonischen Höfe durch, daß der Papst am 21. Juli 1773 durch das Breve „Dominus ac Redemptor“ den Orden in der ganzen Christenheit aufhob. In Hildesheim ließ am 7. Oktober 1773 Fürstbischof Friedrich Wilhelm dem Jesuitenkolleg die traurige Kunde von der Aufhebung mitteilen. Doch ließ derselbe die Anstalt als Kollegium und Gymnasium Josephinum für die Zwecke des Gymnasial- und theologischen Unterrichts auch nach Ablegung des Ordenscharakters des Lehrkörpers unter tunlichster Beibehaltung der bewährten Schuleinrichtungen gemäß einer von ihm selbst aufgestellten Haus- und Schulordnung unter Aufsicht des Generalvikars bestehen; in Kleidung von Weltgeistlichen führten die Mitglieder des Kollegs ein gemeinschaftliches Leben weiter und dienten dem Jugendunterrichte, der Ausbildung der Kandidaten des geistlichen Standes, daneben auch dem Predigtamte; für den Kursus der Theologie hatten auch die beiden hildesheimischen Benediktinerklöster übernommen, zwei Lehrkräfte zu unterhalten. — Die dem Jesuitenkolleg incorporierte Dompvicarie s. Annae in viridario beließ der Fürstbischof dem Kollegium Josephinum zum Zwecke des Unterhaltes des Dompredigers;⁸⁵⁾ Bischof Valentin hatte am 23. Mai 1539 diese Vikarie zum Bischöflichen Tafelgute gelegt, um ihre Einkünfte dem Weihbischöfe zuzuwenden, der an bestimmten Tagen im Dome zu predigen hatte; Kurfürst Ernst hatte dann das Beneficium mit andern geistlichen Stellen laut Urkunde vom 7. Juni 1610 auf immer dem Jesuitenkolleg einverleibt, welches das Predigtamt im Dome übernommen hatte; Fürstbischof Friedrich Wilhelm erklärte am 6. Februar 1774 diese Inkorporation auch nach Aufhebung des Ordens für fortbestehend mit der Pflicht des „Bischöflichen Kollegs oder Seminars“, den Domprediger davon zu unterhalten und zu besolden.

⁸⁵⁾ Urkunden-Abschriften in der Akte des Domkapitels 5, XII. Vergl. Domkapitularisches Protokoll vom 21. Februar 1774.

Aufhebung der Kartause zum Priesterseminar.

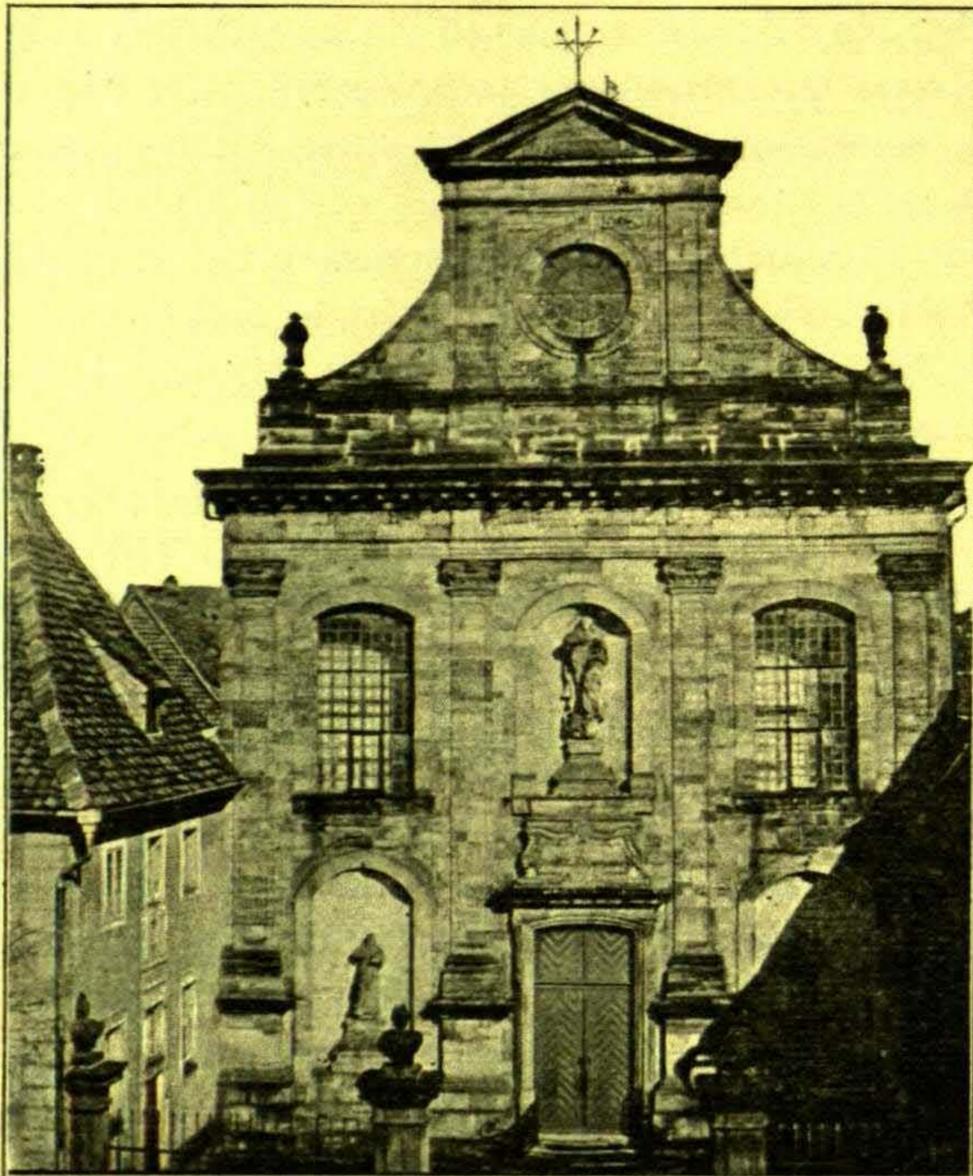
Kurz nach Aufhebung und Umwandlung des Jesuitenkollegs, dessen Mittel für den Unterhalt des Gymnasium und des Seminars nicht ausreichend erschienen, wurde eine zweite klösterliche Stiftung in Hildesheim aufgehoben: die Kartause. Schon unter Kurfürst Ferdinand war es für zweckmäßig erkannt, die Klöster Derneburg und Wülfinghausen, von deren Eingehen ein bedeutender Nachteil für das Bistum nicht zu befürchten war, für die Zwecke eines Priesterseminars zu verwenden. Die Absicht blieb unausgeführt, wurde jedoch, um endlich eine genügend dotierte Bildungsstätte für den Klerus des Bistums und des umliegenden Missionsgebietes zu besitzen, von Friedrich Wilhelm in anderer Weise durchgeführt. Nur mit schwerem Herzen entschloß sich Pius VI., das Beispiel der Klostersaufhebungen selbst nachzuahmen; doch bestimmte ihn die Darstellung des wirklichen Bedürfnisses und Notstandes zur Erteilung seiner Zustimmung. Kraft päpstlicher Ermächtigung, die durch Breve vom 7. Juni 1777 erfolgte, hob der Fürstbischof mit kaiserlicher Genehmigung vom 4. August 1777 die Kartause in Hildesheim auf.⁸⁶⁾ Das Vermögen des Klosters diente seitdem zur Heranbildung von Priestern für das Bistum und das angrenzende Missionsgebiet und zur Unterstützung einiger für die Diaspora erforderlichen Missionsstellen. In den Räumen der Kartause fanden zeitweilig zwei von Friedrich Wilhelm ins Leben gerufene Institute: das Leihhaus und das Medizinalkollegium, ihren Sitz; unter der kurzen preussischen Regierung wurden sie zum Militärlazarett, später zur Armen- und Krankenpflege benutzt. Infolge der Dotation des Seminars fanden 1780 einige Kandidaten des geistlichen Standes im Josephinum Aufnahme; 1790 wurde das obere Geschloß des zwischen Garten und Hückethal gelegenen östlichen Flügels des Kollegium zum Priesterseminar ausgebaut und eingerichtet. Hier blieb das Seminar bis Ende September 1834 und ward dann in das Kapuzinerkloster verlegt. — Von recht praktischem Verständnis für die Fortbildung des Klerus zeugt eine 1773 beim Jesuitenkolleg gemachte Stiftung von eintausend Taler, bestimmt dazu, daß jährlich zehn Geistliche im Jesuitenkolleg kostenfrei acht Tage den geistlichen Exerzitien obliegen konnten; besonders dem Seelsorgerklerus sollte diese Stiftung zu gute kommen.⁸⁸⁾

Vom Dome und von Kirchen in der Diözese.

1769 kaufte Friedrich Wilhelm das adlige Lehngut *Bolzum* für 160 000 Taler an und bestimmte dessen Einkünfte zur Vermehrung der bischöflichen Tafelgefälle.⁸⁹⁾ — Dem *Dome* schenkte er am 6. Februar 1769 eine reiche Kapelle aus weißem und am 29. Januar 1771 eine solche aus violetter Stoffe.⁹⁰⁾ Dem Mittelaltare der *Domgruft* gab der Fürstbischof einen mit Silberblech bekleideten Tabernakel und krönte das Muttergottesbild der Gruft mit einer aus Silberblech hergestellten baldachinförmigen Draperie.⁹¹⁾ Unentschieden war einige Zeit das Schicksal der *Annenkapelle* im Friedhofe, deren Dach sehr reparaturbedürftig war; man dachte das Dach mit Kupfer zu belegen, 1782 ward der Abbruch des anmutigen Heiligtums beschlossen;⁹²⁾ diesem

⁸⁶⁾ Urkunden im Archiv der Bischöflichen Kurie. — ⁸⁷⁾ Müller a. a. O. S. 27. Verhandlungen in Akten der Bischöflichen Kurie. — ⁸⁸⁾ Cod. Bev. 38. m. — ⁸⁹⁾ Domkapitularisches Protokoll vom 19. September 1769. — ⁹⁰⁾ Domkapit. Protokoll d. F. *Kraß*, Dom II, S. 261 f. — ⁹¹⁾ *Kraß*, Dom II, S. 164. — ⁹²⁾ Domkapitularisches Protokoll vom 21. Juni 1782.

Kapitelbeschlüsse versagte jedoch Friedrich Wilhelm die Genehmigung,⁹³⁾ und so blieb die traute Kapelle erhalten. — Zur Umgießung der großen Domglocke, die in der Christnacht 1763 geborsten war,⁹⁴⁾ hatte das Domkapitel 1765 den kurmainzischen Stütleutnant Johann Martin Roth nach Hildesheim kommen lassen;⁹⁵⁾ derselbe goß die Godehardsglocke und die Bernwardsglocke, dann am 21. November 1765 die größte,



Capuziner-Kirche in Hildesheim.

140 Zentner schwere Glocke (Maria genannt), 1766 die zweite, den heil. Petrus und Paulus geweihte, und die fünfte Glocke (Nicolausglocke).⁹⁶⁾

Am 19. März 1732 ward der Grundstein gelegt zum Neubau des an der Straße gelegenen Flügels des Kapuzinerklosters,⁹⁷⁾ von dessen Anfang, Vollendung und späterer Restauration noch heute die Chronogramme und Jahreszahlen am Gebäude (1732, 1737, 1769) Kunde geben. Am 11. Mai 1761 vernichtete eine Feuersbrunst trotz der energischen Lösungsversuche, welche Bürgerschaft, Militär und Ordensleute mit vereinten Kräften unternahmen, die Kapuzinerkirche und den östlichen und südlichen Flügel der Klostergebäude;⁹⁸⁾ nur der neue Flügel an der Straßenseite blieb stehen.

Mitte März 1766 begannen die Ausgrabungen zum Neubau der Kirche,⁹⁹⁾ zu welchem der Fürstbischof Friedrich Wilhelm am 21. April den Grundstein legte;¹⁰⁰⁾ im November 1766 ward den Kapuzinern die Vornahme einer Kollette im Bistum bewilligt;¹⁰¹⁾ am 11. Mai 1772 weihte Friedrich Wilhelm die Kirche ein.¹⁰²⁾

Eine neue Kirche wurde unter seiner Regierung zu Adlum (Landkreis Hildesheim) errichtet; nach den Inschriften an Turm und Kirche entstand der Bau 1770 bis 1775 unter den Brüdern Dompropst Levin Stephan von Wenge und Domherrn Franz Wilhelm von Wenge,¹⁰³⁾ dessen hier Erwähnung geschieht als Archidiacon von Adlum. — Die nahe bei Adlum liegende Pfarrkirche zu Bettmar hatte bereits drei Jahre zuvor (laut Chronogramm 1767) einen Erweiterungsbau erfahren.¹⁰⁴⁾ — Die Pfarrkirche zu Detfurth wurde 1778 und 1779 neugebaut.¹⁰⁵⁾ — Auf

⁹³⁾ Domkapitulartisches Protokoll vom 3. Juli 1782. — ⁹⁴⁾ Domkapit. Protokoll vom 31. Dezember 1763. — ⁹⁵⁾ Domkapit. Protokolle vom 23. März und 7. Mai 1765. — ⁹⁶⁾ Domkapit. Protokolle vom 20. Dezember 1765 und 26. Juli 1766. — ⁹⁷⁾ Annales Capuccinorum Hildesiensium P. III, S. 1 f. — ⁹⁸⁾ Dasselbst P. III, S. 68 ff. — ⁹⁹⁾ Vergl. Domkapit. Protokoll vom 18. Juni 1766. — ¹⁰⁰⁾ Annales Capuccinorum Hildesiensium P. III, S. 123. — ¹⁰¹⁾ Domkapit. Protokoll vom 21. November 1766. — ¹⁰²⁾ Beiträge zur hildesheimischen Geschichte II, 280. — ¹⁰³⁾ Mitteilung des Herrn Pastor Wieder in Adlum. — ¹⁰⁴⁾ Mithoff a.a.O. III, S. 20. — ¹⁰⁵⁾ Domkapit. Protokoll v. 1. Dez. 1778 und Mithoff a.a.O. III, S. 28.

dem Amtsitze Steinbrück ward eine neue Kirche 1786—1790 errichtet¹⁰⁶⁾ und am Johannisstage 1790 eingeweiht.¹⁰⁷⁾ — Auf dem Amtshause Poppenburg, wo seit der Stiftsrestitution der katholische Gottesdienst von einem auswärtigen Geistlichen gehalten war, ließ Friedrich Wilhelm 1785 und 1786 ein früher wirtschaftlichen Zwecken dienendes Gebäude zur Kirche umbauen.¹⁰⁸⁾ — In demselben Jahre 1786 wurde in Dingelbe die Pfarrkirche neu erbaut unter Beibehaltung des alten Turmes. — Der Bau des Bierungsturmes der Kreuzkirche in Hildesheim (1787 bis 1789) hat bereits oben¹⁰⁹⁾ Erwähnung gefunden.

Ende der Regierung Friedrich Wilhelms.

Friedrich Wilhelm starb am 6. Januar 1789. Die Feier der Exequien fand am 29. und 30. Januar im Dome statt: an ersterem Tage das Officium defunctorum, an letzterem das Requiem.¹¹⁰⁾ Sein Grab liegt im Mittelschiffe des Domes vor der Irmenensäule; die kleine Marmorplatte, welche die Stätte bezeichnet, trägt die in Messingbuchstaben eingelegte Inschrift:

FRID(ERICUS) WILHELMUS EPISC(OPUS) HILDES(IENSIS) ET PADERBORNENSIS S(ACRI) R(OMANI) I(MPERII) PRINCEPS EX L(IBERIS) B(ARONIBUS) DE WESTPHALEN AETATIS 63 OBIIT DIE 6^{TA} JAN(UARII) 1789. R(EQUIESCAT) I(N) P(ACE).

Unsere Abbildung gibt das von J. G. Ziefenis gemalte¹¹¹⁾ lebensgroße Porträt (Kniestück) in der bischöflichen Kurie zu Hildesheim wieder: in Cappa magna sitzt die schöne Gestalt des Fürstbischofs in einem Armsessel; seine Rechte ruht auf dem Birett, neben welchem Fürstenhut und Mitra stehen. — Unter das Bildnis Friedrich Wilhelms im Kapitelhause ließ das Domkapitel nach seinem Ableben die Unterschrift setzen: „Cujuscumque boni promotor“, Förderer alles Guten:¹¹²⁾ wohl als Erinnerung an so manche unter seiner Regierung zur Wohlfahrt des Landes getroffene Einrichtungen und Verordnungen.

¹⁰⁶⁾ Mithoff a. a. D. III, S. 231. — ¹⁰⁷⁾ Domkapitularisches Protokoll vom 16. Juni 1790. — ¹⁰⁸⁾ St. Bernwardus-Blatt 1886, S. 265. — ¹⁰⁹⁾ S. 124. — ¹¹⁰⁾ Gedruckter Erlaß vom 24. Januar 1789 „Die Exequien für . . . Friedrich Wilhelm“. Vgl. auch Trauerverordnung v. 7. Januar 1789. — ¹¹¹⁾ Mertens a. a. D. S. 34. — ¹¹²⁾ Domkapit. Prot. v. 6. August 1789.